## STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Lippstadt am 14.09.2025

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Lippstadt wird in der Zeit vom 25. - 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes im Stadthaus, Raum E.08 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Innenhof des Stadthauses ist dieser Raum barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die oder Vollständigkeit der zu seiner Person Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
  - Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
  - Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am 29.08.2025 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Lippstadt, Wahlamt, Ostwall 1, Raum E.08 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
  - Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.
  - Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt sein. muss Einspruch zu gegen Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.
  - Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
  - Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und erhalten Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlberechtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag:

- 1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Lippstadt mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Der Antrag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift enthalten.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen gelben Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lippstadt,13. August 2025 Der Bürgermeister gez. Moritz

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <a href="http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen">http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen</a> veröffentlicht.